

### **Vorgaben für Arbeiten im Wasserschutzgebiet 3**

1. Das gesamte bauausführende Personal ist vor Beginn der Maßnahmen über die Schutzmaßnahmen im Wasserschutzgebiet zu unterrichten und einzuweisen. Das gesamte bauausführende Personal ist vor Beginn der Maßnahme über die Schutzmaßnahmen in den Schutzzonen III des Wasserschutzgebietes „Schmallenberg-Latroptal“ sowie den Alarmplan zu unterrichten und einzuweisen. Der Alarmplan und ein Lageplan des Geländes mit den Wasserschutzgebietszonen sind auf der Baustelle für das bauausführende Personal gut sichtbar anzubringen.
2. Es ist ein Bautagebuch anzulegen und zu führen und bei Bedarf vorzulegen. Die Maßnahmen zum Schutz der Wassergewinnung sind durch die verantwortliche Bauleitung arbeitstäglich zu kontrollieren und im Bautagebuch zu protokollieren.
3. Für die Baustelleneinrichtung ist eine befestigte Fläche zu benennen und herzurichten, welche in das öffentliche Kanalisationsnetz entwässert. Auf dieser Fläche sind die notwendigen Betriebsmittel zu bevorraten und das Betanken von Baumaschinen vorzunehmen. Ebenso können hier die notwendigen Toilettensysteme eingerichtet werden.
4. Es dürfen nur Baumaschinen mit biologisch schnell abbaubaren Betriebs- und Schmierstoffen (z. B. Bioschmierstoffe) eingesetzt werden, die als „nicht wassergefährdend“ bzw. höchstens in die Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) eingestuft werden.
5. Baumaschinen dürfen nicht über Nacht oder übers Wochenende in der Wasserschutzzone auf unbefestigten, nicht regelgerecht entwässernden Flächen verbleiben.
6. Maschinen und Geräte sind vor ihrem Einsatz durch die örtliche Bauleitung auf ihren einwandfreien technischen Zustand zu überprüfen. Der Einsatz von Baumaschinen und -geräten, bei denen Öl- oder Treibstoffverluste erkennbar sind, ist nicht zulässig.
7. Bei den Baumaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden, auswaschbaren oder auslaugbaren Stoffe wie z.B. verschiedene Isolieranstriche, Farben, Farbverdünner, Wasch- und Reinigungsmittel, Schalöle oder ähnliches verwendet werden, von denen eine Gefährdung für das Wasserschutzgebiet ausgehen kann.
8. Für die gesamte Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe ins Grundwasser gelangen können. Bei Störfällen, die eine Gefährdung für das Wasserschutzgebiet erwarten lassen, ist unverzüglich die Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Ebenfalls sind unverzüglich geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen.
9. Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe und Schmiermittel) ist nur in Kleingebinden zulässig. Das ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist nicht zulässig. Grundsätzlich sind Kraft- oder Schmierstoffe für Unbefugte unzugänglich (z. B. verschlossener Container) in Auffangwannen zu lagern.
10. Reparatur-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten an den Baumaschinen, bei denen wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden können, sind nicht zulässig.
11. Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) sind notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufeln, Folien usw.) und geeignete Auffangvorrichtungen bereitzuhalten. Ausgetretene wassergefährdende

Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.

12. Das Abräumen von Oberboden und Bodeneingriffe sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen. Diese Arbeiten sollten nur bei Trockenwetter ausgeführt werden. Die Arbeiten müssen zügig abgewickelt werden, so dass die Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt bleiben. Offene Gräben und Baugruben sind gegen das Einfließen von Oberflächenwasser zu schützen und möglichst schnell wieder zu verfüllen.
13. Für die Boden- und Verfüllarbeiten darf lediglich inerter Bodenaushub, d.h. natürlich anstehendes Lockermaterial ohne vorherige Verwendung oder Material gemäß den Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, LAGA M 20, Teil II, Technische Regeln für die Verwertung, Ziffer 1.2, Bodenmaterial (TR Boden) in der jeweils gültigen Fassung verwendet werden.  
Die Zuordnungswerte Z 0 (uneingeschränkter Einbau) dürfen nicht überschritten werden.
14. Alternativ darf güteüberwachten Recyclingbaustoffen als Unterbau/Tragschicht unter wasserundurchlässiger Deckschicht (Asphalt/Beton) bei Verkehrsflächen und baulichen Anlagen (z. b. güteüberwachter gebrochener Bauschutt im Straßen- und Erdbau) verwendet werden.
15. Das Verwenden auswasch- oder auslaugbarer wassergefährdender Stoffe, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, teer- oder phenohaltige Stoffe im Straßen-, Wege- und Wasserbau ist gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung (§ 3 Abs. (2) Punkt 19) ist verboten.
16. Es ist sicherzustellen, dass es zu keinem konzentrierten Eintrag von trübstoffhaltigen oder sonstigen verunreinigten Abwasser in den Untergrund / in das Grundwasser kommt. Hierzu sind die Erdarbeiten so durchzuführen, dass ein Eindringen von Regen- und Drainagewasser sowie sonstigem Oberflächenwasser aus dem Umland in den Bereich der Erdarbeiten durch bauliche Maßnahmen (z.B. Ableitung durch Umwallung, Ableitung usw.) verhindert wird und Bodeneingriffe auf das unumgänglich notwendige Maß begrenzt werden.
17. Sollte bei den Ausschachtungsarbeiten Grundwasser angeschnitten oder freigelegt werden, sind die Arbeiten zu stoppen und die Untere Wasserbehörde und (Wasserversorger) Stadt Schmallenberg zu benachrichtigen. Die Untere Wasserbehörde entscheidet über die mögliche Fortführung der Arbeiten.
18. Die Arbeiten sind so zu planen und zu organisieren, dass aufgeworfene Gräben etc. am Ende eines jeden Arbeitstages wieder verfüllt und abgedeckt sind. Ausgenommen hiervon ist die jeweils benötigte Grabenlänge für die Kanalbauarbeiten.
19. Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtheit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises und die Stadt Schmallenberg sind unverzüglich zu unterrichten.